

(Dr. Wolffson)

Also, m. H., sind Sie nun wirklich der Ansicht, daß diese Verwechslung der Vergangenheit mit der Zukunft ein Beweis dafür ist, daß meine juristischen Kenntnisse derartig sind, daß Sie juristische Bemerkungen von mir überhaupt nicht anhören dürfen? Ich glaube nicht, daß Sie je von mir gehört haben, daß ich renommiere und mich mit etwas brüste. Aber, wenn jemand, wie Herr Dr. Popert, in der Bürgerschaft sagt, daß ich keine Ahnung von der Strafprozeßordnung habe — verzeihen Sie mir angesichts des außergewöhnlichen Anlasses, der in der Rede des Herrn Dr. Popert liegt, und rechnen Sie mir es nicht als Renommisterei an —, so muß ich mich doch darauf berufen, daß ich von der Reichsregierung in die während dreier Jahre tagende Kommission für die Reform der Strafprozeßordnung berufen bin, daß ich in sehr wichtigen Fragen der Strafprozeßordnung das Referat gehabt habe und daß ich mir daher von Herrn Dr. Popert nicht sagen lassen kann, daß ich von der Strafprozeßordnung absolut nichts verstehe, daß ich viel weniger davon verstehe als ein Referendar! Ich muß erklären, daß ich niemals eine derartige, auch nicht eine ähnliche Äußerung in der Bürgerschaft gehört habe. Abgesehen davon, daß man so etwas überhaupt nicht auf der Tribüne der Bürgerschaft sagt, mußte sich Dr. Popert sagen, daß seine Worte auf meine Person keine Anwendung finden können. (Bravo!)

Herrn Dr. Mönckeberg möchte ich auf eine Bemerkung erwidern: Er und Herr Dr. Popert haben gesagt, ich hätte dem Ausschuß den Vorwurf gemacht, daß er die Worte: »in sittlicher Beziehung Argernis erregen« angewandt habe. Das ist ein Mißverständnis! Ich weiß, daß die Reichsgewerbeordnung für den Gewerbebetrieb im Umherziehen diese Bestimmung hat. Ich habe nur gefragt, ob das »Sittlich« in dem Ausschußbericht identisch mit dem Wort »züchtig« sein soll. Wenn es identisch ist, so braucht es nicht wiederholt zu werden, da das Verbot schon im Strafgesetzbuch steht; wenn es aber nicht identisch ist, wenn von der Sittlichkeit oder Unsittlichkeit im allgemeinen die Rede ist, dann halte ich den Antrag für ungerechtfertigt, weil ich nicht will, daß die Polizeibehörde darüber entscheidet, ob der Gegenstand der Literatur oder Kunst eine sittliche oder eine unsittliche Tendenz hat. Also irgendeinen Vorwurf habe ich gegen den Ausschuß nicht erhoben.

Ich komme nun mit Widerwillen dazu, noch einige Worte auf die Rede des Herrn Dr. Popert zu antworten. Ich bemühe mich — ich habe es vielleicht schon außer acht gelassen —, dieser Rede gegenüber die Ruhe zu bewahren, die mit der Würde der Bürgerschaft allein vereinbar ist. Ich bin von Herrn Dr. Popert immer und immer wieder getabelt worden, und zwar auf das äußerste, wegen meiner juristischen Ausführungen und Deduktionen. Herr Dr. Popert hat gesagt, ich hätte ihn in juristischer Beziehung mit Hohn übergoßen! Ich habe aber beinahe kein Wort über juristische Fragen gesagt. Ich habe meine Rede damit angefangen, daß die Sache nicht in die Straßenordnung hineingehöre. Das scheint Herr Dr. Popert jetzt eingesehen zu haben; denn er hat den Antrag geändert. Dann habe ich gesagt, ich stände auf dem Standpunkte, daß der Antrag reichsgesetzlich unzulässig ist; ich würde aber die Ausführung dieses Gedankens anderen überlassen, da ich wisse, daß andere sich zum Wort gemeldet haben, die diese Frage besprechen wollen. Und da soll ich ihn in juristischer Beziehung mit Hohn übergoßen haben? Ich habe überhaupt nicht gehöhnt. Mir ist die Sache sehr ernst, und sicherlich hat kein Mensch aus meiner Rede den Eindruck gehabt, daß ich gehöhnt habe. (Unruhe.) Ich habe nur ein einziges Mal einen Scherz gemacht; ich habe mich davon überzeugt durch den stenographischen Bericht, der das Wort »Heiterkeit« enthielt. Ich bin auf das Materielle eingegangen. Ich habe gesagt, wir dürften derartige Bestimmungen nicht treffen; wenn auch wirklich der Zweck, den wir erreichen wollen, ein guter sei, so dürften wir doch nicht ein Gewerbe, das der Anregung und Belehrung des Publikums dient, so beschränken, wie die Ausschlußanträge es verlangen.

Aber, m. H., jetzt will ich noch ein Wort — es soll ganz rasch gehen — über die juristische Unzulässigkeit der Anträge sagen, weil Herr Dr. Popert sich einbildet, daß er den Erklärungen der Herren Dr. Knauer, Dr. Mönckeberg, Dr. Philippi und meinen Erklärungen gegenüber, die Bürger-

schaft davon überzeugt habe, daß die Anträge rechtlich zulässig sind; weil er das sogar in einer Weise gesagt hat, als wenn wir vier absolut nichts von der Sache verständen und er der allein Sachverständige, vielleicht in der Bürgerschaft, vielleicht auch im Deutschen Reich wäre. Erst hat Herr Dr. Popert sich darauf berufen, daß die Reichsgewerbeordnung das Recht der Einzelstaaten nicht ausschließe. Es ist sehr leicht, diese Ausführungen zu machen, denn es hat kein einziger Redner Entgegengesetztes behauptet. Herr Dr. Philippi, ich und Herr Dr. Knauer (Ruf: Dr. Knauer doch!), nun, wenigstens Herr Dr. Philippi und ich: wir haben uns berufen auf das Reichsstrafgesetzbuch. Darin stimme ich mit Herrn Dr. Popert überein, daß die Reichsgewerbeordnung nicht im Wege steht. Bei dieser Gelegenheit will ich bemerken, daß die Reichsgewerbeordnung beim Gewerbebetriebe im Umherziehen eine vom Strafgesetzbuch abweichende Bestimmung getroffen hat; selbstverständlich kann ein Reichsgesetz das tun, ein Partikulargesetz aber nicht. — Nun hat Herr Dr. Popert heute erklärt, es sei die Landesgesetzgebung zulässig, weil auf dem Gebiete der Polizeiübertretungen die Partikulargesetzgebung nicht gehindert sei. Das ist an sich richtig; die Anwendung auf den vorliegenden Fall ist aber wieder total unrichtig. Wenn Herr Dr. Philippi gemeint hat, mit diesem Argument schlage er alle Gegner, so hat er sich hierin gänzlich geirrt! (Unruhe.) M. H.! Haben Sie noch ein bißchen Geduld, ich weiß, daß ich Ihre Zeit in Anspruch nehme, aber Sie würden mir einen Gefallen tun, wenn Sie diese Darlegung — ich bin dann gleich fertig — noch anhören würden. Die Sache liegt so, daß sie wirklich von einem Laien ebensogut, wie von einem Juristen beurteilt werden kann. — Unser Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch sagt: Einzelne Staaten dürfen keine strafrechtlichen Normen erlassen in bezug auf Materien, die den Gegenstand des Strafgesetzbuches bilden. Nun hat das Strafgesetzbuch im 29. Abschnitt unter dem Titel »Übertretungen« Vorschriften über einige geringfügige strafbare Handlungen, die von der Polizei geahndet werden, erlassen. Daraus nun, daß dieser 29. Abschnitt eine Reihe von Polizeivorschriften enthält, welche in das Gebiet eines speziellen Zweiges der Polizeiverwaltung fallen (es werden angeführt in den Kommentaren: Feuer-, Bahn- u. Straßenpolizei), kann nicht gefolgert werden, daß diese Zweige polizeilicher Tätigkeit »Materien« sind und daß daher alle anderen auf diese Zweige der Polizeiverwaltung bezüglichen Strafverfügungen unzulässig sind. Darum ist es allerdings der Partikulargesetzgebung, wie Herr Dr. Popert richtig erklärt hat, gestattet, in Ergänzung des 29. Abschnittes den Kreis solcher geringfügigen strafbaren Handlungen zu erweitern. Nun will ich dahingestellt sein lassen — ich verneine es, — ob das, was der Ausschuß verbieten will, wirklich eine geringfügige strafbare Handlung ist, die zum Polizeistrafrecht gehört. Aber unter allen Umständen tritt hier wieder der Grundsatz des Einführungsgesetzes des Strafgesetzbuches in Kraft, daß Materien, die im Strafgesetzbuch behandelt sind, nicht Gegenstand der Partikulargesetzgebung sein dürfen. Da nun zwar eine Bestimmung über den Vertrieb von Büchern in dem Abschnitt über die »Übertretungen« nicht existiert, wohl aber — und zwar im Abschnitt über die Vergehen gegen die Sittlichkeit — Gegenstand des Strafgesetzbuches ist, so darf die Partikulargesetzgebung auf diesem Gebiete keine Bestimmungen treffen. Sonst könnten Sie alles, was Sie unter Polizeigewalt stellen wollen, trotzdem es im Strafgesetzbuch erschöpfend behandelt ist, wieder der Partikulargesetzgebung unterwerfen. — Ich glaube, daß außer Herrn Dr. Popert wohl kaum ein Jurist in dieser Versammlung sein wird, der nicht auf diesem von mir dargelegten Standpunkt steht, und daher ist die Belehrung, die Herr Dr. Popert Ihnen, entgegen der Ansicht der übrigen Juristen erteilt hat, irreführend und verkehrt.

Ich will mich nicht weiter mit der Rede des Herrn Dr. Popert und den andern Reden beschäftigen. Ich hoffe, Sie erkennen es an und werden es nicht als Schwäche betrachten, daß ich nicht in einen Ton, wie wir ihn, solange ich Mitglied bin, in der Bürgerschaft noch nicht gehört haben, verfallen bin. Ich würde es für eine Beleidigung der Bürgerschaft halten, wenn ich so antworten würde, wie mir Herr Dr. Popert erwidert hat. Ich verzichte auf die weitere Besprechung der Popertschen Rede.

Zum Schluß will ich nur erklären: Wir haben nicht in erster Linie juristische Einwendungen gemacht; wir haben nicht, wie